

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 04.10.05 erfolgt.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
2. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.05.2005 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
3. Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2005 den Entwurf der Innenbereichssatzung beschlossen und Auslegung bestimmt.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
4. Der Entwurf der Innenbereichssatzung hat in der Zeit vom 17.10.05 bis zum 18.11.2005 während folgender Zeiten 10.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 04.10.05 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
6. Die Innenbereichssatzung wurde am 15.12.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
7. Die Innenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
8. Der Satzungsbeschluss der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.01.2006 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 03.01.2006 in Kraft getreten.
Dolgen am See, 05.01.2006
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin



Maßstab 1:2 000
0 10 20 40 100m

**Flurkartenausschnitt
Gemarkung Dolgen, Flur 1**



PLANZEICHENERKLÄRUNG

**Festsetzungen
gemäß § 9 Abs.1 BauGB**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Geschossigkeit
- Firstrichtung
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Sport
- Spiel
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- Erhaltung**
 - Bäume
 - Sträucher
 - Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - öffentlicher Parkplatz
 - Ein- und Ausfahrt, max. 3,00m breit

Darstellungen ohne Normcharakter

- BF 1 Bauflächennummer
- vorhandene Wohn- und sonstige Gebäude
- Rückbau
- 247 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- 3m Bemaßung
- Trafo

**Nachrichtliche Übernahme
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

- Denkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Biotop
- 100m Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 LNatG M-V
- Wasserfläche
- einbezogene Ergänzungsfläche
- vorhandene Wasserleitung

**Satzung der Gemeinde Dolgen am See
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Dolgen**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2005 folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Dolgen erlassen.

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der Planzeichnung (M 1:2000) festgesetzt. Die Planzeichnung vom 10.12.2005 ist Bestandteil der Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
- 2.1 Nebenanlagen in Form von Gebäuden und Garagen dürfen im Vorgartenbereich nicht errichtet werden.
- 2.2 In den Bauflächen BF 1, BF 2 und BF 3 sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.3 Östlich der Siedlerstraße sind im Bereich zwischen der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung und der hinteren Baugrenze nur Nebenanlagen zulässig. Garagen und Stellplätze sind wie die Hauptnutzungen nur zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze zulässig.
- § 3**
Ausgleichsmaßnahmen
- 3.1 Für die Fläche BF1 wird zur Abgrenzung der Grundstücksflächen und Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum entlang der rückwärtigen Grundstücksflächen ein 3m breiter Streifen zum Anpflanzen einer Hecke festgeschrieben. Die Bepflanzung ist einreihig mit Krautsaumbildung zu realisieren. Es sind standortgerechte, einheimische Sträucher (Anforderungen: Strauch, 2 x verpflanzt) zu pflanzen.
- 3.2 Für die Fläche BF3 wird zur Abgrenzung der Grundstücksflächen und Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum entlang der rückwärtigen Grundstücksflächen ein 3m breiter Streifen zum Anpflanzen einer Hecke festgeschrieben. Die Bepflanzung ist einreihig mit Krautsaumbildung zu realisieren. Es sind standortgerechte, einheimische Sträucher (Anforderungen: Strauch, 2 x verpflanzt) zu pflanzen.
- Gehölzvorschläge - Sträucher:
Feldahorn; Hase; Weißdorn; Schlehe; Schwarzer Holunder; Eberesche; Gemeine Schneebere
- § 4**
Nachrichtliche Übernahmen
- 4.1 Im Geltungsbereich sind Baudenkmale vorhanden. Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG und der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. durch die gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V zuständige Behörde.
- § 5**
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dolgen am See, d. 15.12.2005



Die Bürgermeisterin

Hinweise:
Die Ortslage Dolgen befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Striesdorf, innerhalb des Bauschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Laage sowie im Wirkungskreis von Flugsicherungsanlagen.
Aus schutzbereichsbehördlicher Sicht ist es zwingend erforderlich, dass alle Bauanträge / Bauvoranfragen bzw. Planungen im Geltungsbereich der Satzung zur Prüfung und Bewertung der zuständigen Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel vorgelegt werden.

Rechtskraft:	Januar 2006
Satzungsbeschluss:	Dezember 2005
Auslegungsexemplar:	September 2005
Entwurf:	September 2005
Planungsstand	Datum: <u>10.12.2005</u>

**Satzung der Gemeinde Dolgen am See
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Dolgen**

B 376

Kartengrundlage: Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarten.	Auftragnehmer: S&D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH 19053 Schwerin, Oberringring 17 Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734294 e-mail: stadtdorf.s@gp-online.de
Maßstab: 1 : 2000	